

Dienstag, den 6. Februar 1827.

Subernial = Verlautbarungen.

3. 97.

E u r r e n d e

Nr. 117.

des k. k. ähr. Landes = Suberniums zu Laibach. Womit die allerhöchste Entschliebung über die Ungültigkeit der ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehen eröffnet wird.

(2) Ueber eine Frage: Wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 5. v. M. und Jahres, in Erwägung, daß 1tens im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Judenehe vorgeschrieben, 2tens im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und 3tens im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizey = Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungültig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und namentlich die §. §. 94 und 97. des a. b. Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind. Diese allerhöchste Entschliebung wird hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley = Decrets vom 10. v. M. Zahl 34933 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 11. Jänner 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice = Präsident,

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

3. 82.

N a c h r i c h t

ad Nr. 22. St. G. B.

der kaiserlich königlich böhmischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

(3) Die auf den 29. Jänner l. J. bestimmte Versteigerung der Studienfondsherrschaft Mitschowes wird in Folge einer Anordnung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission vom 13. l. M. widerrufen. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Prag den 16. Jänner 1827.

3. 77.

V e r l a u t b a r u n g

Nr. 1119.

wegen Besetzung der Raabischen Studentenstiftung von jährlichen 80 fl. M. M.

(3) Das Anton Raabische Stipendium, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M., ist erlediget, wozu nur dem Stifter oder seiner Frau anverwandte, gut studierende Jünglinge bis zur Vollendung der Berufsstudien berufen sind. Die Competenten um diese Stiftung haben daher ihre mit den nöthigen Zeugnissen und dem Beweise über die Anverwandtschaft zum Stifter versehenen Gesuche bis 20. Februar d. J. bey diesem Subernium zu überreichen. Wenn sich über diese neuerliche Verlautbarung kein Competent meldet, so wird die vom Stifter angeordnete Substitution einzutreten haben. Vom k. k. ähr. Subernium. Laibach den 18. Jänner 1827.

3. 71.

E d i c t.

ad gub. Nr. 1003.

Vom kaiserlich königlichen innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte.

(3) Durch die von Höchst Sr. Majestät beschlossene Uebersetzung des k. k. Herrn Stadt- und Landrathes Franz Moriz Kobler zu dem Provinzial-Tribunal zu Cremona, ist bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno eine Rathsstelle mit dem anflebenden Gehalte jährlicher 1200 fl. M. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Befoldungsclassen von 1400 fl. und 1600 fl. in Erledigung gekommen. Es wird demnach zur Besetzung dieser erledigten Stadt- und Landrathsstelle der Concurrs mit dem eröffnet, daß jene, welche sich um diese Rathsstelle zu bewerben gedenken, ihre gehörrig belegten Gesuche, worin sich auch über die volle Kenntniß der deutschen und italienischen, wo möglich auch einer slavischen Sprache, und über die bisherige Dienstleistung auszuweisen ist, durch ihre vorgelegte Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno anzubringen haben. Klagenfurt am 4. Jänner 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 81.

(3)

Nr. 8133.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt-gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Joseph Trenz, D. D. Priester, als Bevollmächtigter seines Bruders Anton Trenz, Inhaber des Gutes Draschkowitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Draschkowitz pro Dominicali und Rusticali über einen Darlehensbetrag, zusammen pr. 537 fl. 10 $\frac{3}{4}$ kr. lautenden Darlehens-Certificats ddo. 9. May 1806 Art. 395 a 6 pr. Et., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Darlehens-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Hrn. Bittstellers Joseph Trenz, nom. seines gedachten Bruders, obgedachtes Darlehens-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. Jänner 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 91.

Licitations-Ankündigung.

(2)

Das k. k. Obercommando der Kriegs-Marine macht hiemit allgemein bekannt: daß der k. k. Marine-Rath am 14. des künftigen Monaths März um 11 Uhr Vormittags in dem gewöhnlichen Saale, neben dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals in Venedig, die Versteigerung wegen Lieferung der zum Baue der Kriegsschiffe erforderlichen Kupferarbeiten halten und diese dem Bestbietenden überlassen wird.

Diese Lieferung, welche vom Tage der, von dem hohen k. k. Hofkriegsrath zu erließenden Genehmigung zu beginnen und durch drey volle auf einander folgende Jahre zu dauern hat, umfaßt sowohl das Materiale an Kupfer selbst, als auch die Verarbeitung desselben, und die dazu erzeugenden Artikel bestehen hauptsächlich in den nachbenannten:

- a) In gezogenen Kupferblechen zum äußern Beschlage der verschiedenen Kriegsschiffe; die kleinsten sind drey Schuh und sechs Zoll lang und einen Schuh breit, und das Stück muß im Gewichte 5 Pfund und 6 Loth betragen. Die größten hingegen müssen 5 Schuhe lang, einen Schuh und 6 Zoll breit, und 11 Pfund 16 Loth das Stück schwer seyn.

- b) In dicken Kupferplatten verschiedener Größe und Form nach Maßgabe des Gebrauches, zu dem solche verwendet werden, als z. B. zu Nachhännchen und Ganzstilen Beschlagung, zu Feuersprizen und andern Arbeiten.
- c) In großen Nägeln verschiedener Länge, von 4 bis 18 Zoll vom Kopfe abwärts.
- d) In verschiedenen kleinen Nägel-Sorten. Die größte davon erforderliche Anzahl besteht in jenen kleinen Nägeln, die zur Befestigung der Kupferbleche bey Beschlagung der Schiffe verwendet werden; die Länge derselben beträgt 14 Linien, und es gehen davon 160 auf ein Pfund.
- e) In Stangen von verschiedener Länge und Dicke, mit viereckigen, runden und ovalförmigen Köpfen nach der Art ihrer Bestimmung.

Das zu liefernde Quantum wird nicht festgesetzt, allein der Unternehmer ist verbunden, alle Artikel in jener Quantität abzuliefern, welche das k. k. Marine-Obercommando vermitteltst der Arsenal-Oberverwaltung im Laufe der dreijährigen Lieferungszeit nach Bedarf bestellen und abfordern lassen wird.

Wer bey der Licitation zugelassen werden will, muß in Gegenwart des Marine-Raths fl. 4000 E. M. als Reugeld bar erlegen, und zugleich die Beweise beybringen, daß er die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Lieferung besitzt.

Der Contract selbst muß vermitteltst einer Caution von fl. 6000 E. M. entweder im Baren oder in Staatspapieren von Seiten des Unternehmers gesichert werden. Obgleich der Lieferungs-Contract erst nach erfolgter Genehmigung des hohen k. k. Hofkriegsraths, wie schon oben angeführt worden, seine Gültigkeit erlangt, so ist solcher von dem Unternehmer dennoch von dem Tage an bindend, an welchem er das Licitations-Protocoll unterzeichnet haben wird. Diejenigen Concurrenten, welche über die Lieferungsbedingungen nähere Aufschlüsse wünschen, können sich dießfalls an das k. k. Militär-Commando in Laibach wenden.

Benedig den 14. Jänner 1827.

Der Stellvertreter des Marine-Obercommandanten,

Glanegan, Oberst.

Der Oberverwalter und öconomische Referent des Marine-Arsenals,

Joseph Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 87.

E d i c t.

Nr. 2078.

(3) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kautschitsch von Zwischenwässern, in die Feilbietung der, dem Michael Smerekar eigenthümlichen, auf 1937 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten; der Herrschaft Görttschach zinsbaren, zu Valho sub Conse. Nr. 17 gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilligt, und zur Bornahme derselben die Tagsatzung auf den 26. Februar, 26. März und 26. April k. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese halbe Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben würde. Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 29. December 1826.

§. 99. ad Nr. 2461.
E d i c t.
 (2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über executives Einschreiten des Johann Weber von Proße, in die öffentliche Versteigerung der dem Job. Präße von Trauen gehörigen, sammt fundo instructo auf 308 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten halben Baueröhube sub Urbars. Nr. 2918, sub Haus. Nr. 7 gewilliget und zur Bornahme der öffentlichen Versteigerung die 1te Tagssagung am 6. Februar, die zweyte am 6. März, und die 3te am 6. April l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder zten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Die Licitationbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee den 3. Jänner 1827.

§. 75. (5)
Vorladung - Edict.
 Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld, Laibacher Kreises in Oberkrain, werden nachbenannte Reserve-Flüchtlinge, als:

Vor- und Zunahme des Vorgerufenen.	Alter.	Geburtsort.	Pfarr.	Haus- Nro.
Matthäus Pototschnig	21	Pengensfeld	Pengensfeld	25
Franz Rabitsch	22	Kronau	Kronau	70

mit dem Besage vorgeladen, sich binnen 6 Monaten in diese Amtskanzley um sogewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist nach Vorschrift des Auswanderungspatents vom 10. August 1784, und nach ser hohen Subernial Currende vom 20. Juny 1815, §. 6555 behandelt werden.

Bez. Obrigkeit Weissenfeld den 2. Jänner 1827.

§. 3. 1571. (2)
Feilbietungs - Edict.
 Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena Saig von Kollorath, wider Ferni Saig von St. Oswald, wegen aus dem w. d. Vergleich vom 18. April l. J. schuldigen 30 fl., Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Doline liegenden und der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 700 dienstbaren, mit Pfand belegten und gerichtlich auf 222 fl. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsbäuden gewilliget, und seyen zur Bornahme dieser Licitation drey Tagssagungen, die erste auf den 29. November l. J., die zweyte auf den 11. Jänner und die dritte auf den 15. Februar l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Schätzung nebst Licitationbedingnissen kann täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Vermahrung ihrer Rechte zu dieser Licitation vorgeladen. Bez. Gericht Egg ob Podpetch am 15. October 1826.
 Anmerkung. Nachdem die Realität bey der ersten und zweyten Tagssagung nicht veräußert wurde, so wird die dritte Feilbietung am 15. Februar l. J. mit dem Edictsanhange im Posthause zu St. Oswald abgehalten.

Bez. Gericht Egg ob Podpetch am 23. Jänner 1827.

§. 95. (2)
K u n d m a c h u n g.
 Auf eine Herrschaft in Unterkrain wird ein Beamter aufzunehmen gesucht, welcher in Führung des Grundbuchs geübt ist und die Oeconomie versteht, auch eine Caution zu leisten im Stande ist. Wer zu diesem Dienste Belieben trägt, hat sich in dem Hause Nr. 192 auf dem Raan, mit Dienst- und Moralitätszeugnissen versehen, täglich Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr zu melden.

Am 1. März 1827

erfolgt bestimmt und unabänderlich
die Hauptziehung der
großen Classen = Lotterie,
in welcher zwey sehr bedeutende Realitäten, und das
schöne Landgut, der

S i m m e l

g e w o n n e n w e r d e n .

Die Ablösungen betragen **220,000** Gul-
den Wiener Währung

und außerdem enthält diese Lotterie noch eine bedeutende Anzahl
Geldtreffer von 10,000, 6000, 5000, 1500, 1000, 500, 200,
100, 50 fl. W. W. u. s. w.

Bei dieser Classen = Lotterie finden sich die einzelnen Spie-
ler ganz außerordentlich begünstiget, indem

^{1^{ten}} In der ersten Ziehung ein jedes Los einen gewissen, andere
1000 dieser Lose aber gewiß zwey Treffer gemacht haben, und
wieder mitspielen.

^{2^{ten}} Bleibt für die zweyte Classe in allen nur die kleine Anzahl
von 51,196 verkäuflicher Lose, nachdem 59,000 dieser Lose
den Spielustigen als Treffer in der ersten Classen = Ziehung

gratis, und dadurch die Wahrscheinlichkeit gegeben wurde, daß ihnen alle großen Real. = u. Geldtreffer zu Theil werden.

3^{ten}. Ist die kleine Anzahl von nur 2000 Freylosen für die zwey- te Classe mit sehr reichlichen Gewinnten ausgestattet, und zwar, mit 1000, 300, 40, 20 Thlr. u. s. w., ein Thaler zu 2 fl. C. M.; jedes dieser Freylose muß einen ganz sichern Gewinn von wenigstens 20 fl. W. W. machen, ein großer Theil derselben aber muß gewiß 45 fl. W. W. gewinnen, und außerdem spielt dasselbe auf alle großen Realitäten = und Geldtreffer mit.

Alle diese großen Begünstigungen, welche der ganz neue Spiel- plan der Classen = Lotterie darbiethet, verleihen derselben einen ganz außerordentlichen Reiz, und dennoch kostet das Los nur 10 fl. W. W. Wien den 1. Jänner 1827. J. Bogisch.

B. 83.

E d i c t.

Nr. 1032.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen de- praes. 26. August 1826, Nr. 1032, des Herrn Jacob Steyrer, pensionirten herrschaftlichen Rent- meisters und Hausinhabers in der Stadt Radmannsdorf Nr. 1., sammt dazu gehörigen Realitäten, nämlich: Meierhof und dabey liegenden Obstgarten, dem Acker an der Straße von 4 Merling Ansaat, dem Acker per Scuniko von 8 Merling Ansaat, sammt herumliegenden Rain und Harpfe, der Wiese Oblagoriza und Gemeinanteil, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich folgender, auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 26. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Wienbart'schen Kinder erster Ehe, mit 400 fl.;
- b) des Schuldbriefes ddo. 18. Februar 1786 et intab. 27. May 1788, pr. 124 fl. 49 fr., auf An- dreas Fister lautend;
- c) des Schuldscheines ddo. 18. September 1783 et intab. 27. May 1788, pr. 200 fl., auf den Joseph Schugman'schen Verlaß lautend;
- d) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767 et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Uanesh Wienbart, mit 99 fl. 49 fr., und
- e) des gerichtlichen Protocolls ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Stroy von Piefendorf, mit 15 fl. gewilliget worden.

Daher werden alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen soverist bey diesem Bezirks- gerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkun- den, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations = Certificate für nichtig und kraftlos erklärt wer- den würden. Radmannsdorf am 16. December 1826.

B. 96.

E d i c t.

(2)

Alle Jene, welche an den Verlaß des am 27. December v. J. zu Münsche verstorbenen Mathias Praschniker aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glau- ben, so wie auch diejenigen, welche in diesen Verlaß etwas schulden, haben soverist am 1. März v. J. Nachmittag um 2 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, widrigens, abgesehen von den allfälli- gen Gläubigern, der Verlaß der Ordnung nach berichtiget, und die Schuldner im ordentlichen Rechts- wege verfolgt werden würden. Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 26. Jänner 1827.

K u n d m a c h u n g.

Den 10. Februar 1827

findet
die erste Hauptziehung
der großen Lotterie der

Herrschafft Neumarkt

und der drey andern Realitäten in Illyrien,
und die zweyte den 4. April 1827, wo nicht früher,
unabänderlich Statt.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schuldenfrey übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beygesetzten Ablösungs-Summen bar ausbezahlt, als:

- 1stens: Die große Herrschafft Neumarkt, oder als Ablösungssumme fl. 350,000 W. W.
- 2stens: Der große Eisenhammer in Neumarkt, oder als Ablösungssumme „ 80,000 dto.
- 3stens: Die Senseschmiede daselbst, oder als Ablösungssumme „ 40,000 dto.
- 4stens: Der schöne Meierhof Pristava, oder als Ablösungssumme „ 30,000 dto.

4 Realitäten Treffer, deren Ablösungssummen fl. 500,000 W. W. Eine halbe Million Gulden W. W. betragen.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden vier Haupttreffern, noch sehr große Geldgewinnste. 4039 an der Zahl, von 20,000, 10,000, und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann 4,000 Gewinnste für die 4,000 Stück blau abgedruckten Gratis-Gewinnst-Lose von 1,200 Ducaten abwärts bis 4 fl. E. M. verbunden; folglich enthalten diese beyden Ziehungen in Allem 8,043 Treffer,

in einem Gesamt-Betrage von 697,485 fl. W. W. in barem Gelde. Ein jedes blaue Gratis-Gewinnst-Los muß einen Treffer von 1,200 Stück k. k. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. E. M. erhalten, und spielt noch überdieß auf die vier Haupttreffer und die übrigen Geldgewinnste mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis-Gewinnst-Los und noch überdieß ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4,000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes Los kann sechs Mal, und wenn es ein Gratis-Gewinnst-Los ist, sieben Mal gewinnen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Gulden W. W. oder 5 fl. C. M.,
und spielt in beyden Ziehungen mit.

Eine Vermehrung der G. G. Lose findet in keinem Falle Statt.
Wer vor dieser ersten Hauptziehung ein Los erkaufte, hat die sechsfache Möglichkeit des Gewinnes, und kann damit fl. W. W. 391,600 gewinnen.

Besondere Bemerkung.

- a) Wer vor dem 10. Februar 1827 ein Los erkaufte, dem kostet das Mitspielen in einer Ziehung nur 6 1/4 fl. W. W.
- b) Unter den für jedes blaue Gratis-Gewinnst-Los bestimmten Gewinnsten ist der erste Treffer 1,200 Ducaten im Golde, oder 13,500 fl. W. W., und man spielt nebstbey auf diese so bedeutende Summe bey einer so kleinen Anzahl von Gratis-Gewinnst-Losen, von denen jedes ohne Ausnahme gewinnen muß, mit.
- c) Von einem Theile der blauen Gratis-Gewinnst-Lose muß jedes als Vor- oder Nachtreffer in jeder der beyden Hauptziehungen noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W. gewinnen.

Indem die blauen Gratis-Gewinnst-Lose, deren Anzahl keineswegs vermehrt wird, schon bis auf wenige derselben vergriffen sind, so bringt der Gefertigte (in dessen Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Arten Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung solche Lose, sammt Gratis-Losen und sämmtlich hieauf Bezug habenden Spielplänen nun noch zu haben sind) allen P. P. T. geehrten Freunden dieses Spieles, solches zu gefälliger Darnachachtung.

Laibach am 13. Jänner 1827.

Ignaz Bernbacher.

Z. 79.

E d i c t.

Nr. 412.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Gertraud und Ursula Wenke von Ustje, in die executive Feilbiethung der dem Johann Regina gehörigen, zu Brundorf gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nr. 49, und Urb. Nr. 51 zinsbaren Hoffstatt oder 13 Hube und dazu gehörigem Gebäude, im gerichtlich erobenen Schätzungswerthe von 300 fl., wegen schuldigen 107 c. s. c., gewisiget, und hiezu drei Tagssagungen, nämlich auf den 21. Februar, 21. März und 18. April 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Brundorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Besatze, daß die Kaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzley einzusehen sind, eingeladen werden. Sonnegg am 29. November 1826.

Z. 65.

(3)

Das Großhandlungs-Haus Johann Fortunat Molinari zu Klagenfurt, kauft fortan alle Gattungen Oesterreichische Staatspapiere und Domesticall-Obligationen um zeitgemäße Preise.

Gubernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 17. St. G. B.

3. 67.

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Göß in Steyermark im Brucker Kreise. (3) Am 10. Februar 1827 Vormittag um 10 Uhr wird auf Anordnung der hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 2. dieses Monaths, Zahl 1155, im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Landesguberniums in der Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Göß wiederholt öffentlich versteigert und an den Meistbietenden veräußert werden. Als Ausrufspreis für diese Realität wird die außer der Licitation von einem Kauflustigen bereits angebothene Summe von 245,000 Gulden, das sind: Zwey Mahl Hundert fünf und vierzig Tausend Gulden in Conventions-Münze angenommen. Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Brucker Kreise am schiffbaren Murflusse, eine halbe Stunde von der landesfürstlichen Stadt Leoben und der dort durchziehenden Post- und Hauptcommerzialstraße entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind: A. An Gebäuden: 1. Das an dem Murflusse liegende Stiftsgebäude im Dorfe Göß besteht: a) aus dem sogenannten Controllors-Stockel, welches gemauert, ein Stockwerk hoch, und mit Ziegeln gedeckt ist; b) aus dem Rentmeister-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; c) aus dem Hofrichter- und Amtschreiber-Tracte, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich 41 Zimmer, 2 Kammern, 9 Gewölbe, 6 Küchen und 2 Keller auf 60 Startin befinden; d) aus einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Pferdestalle auf 6 Pferde; e) aus dem alten Kanzley-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; f) aus dem vormahligen Convent-Gebäude, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält 73 Zimmer, 6 Cabinette, 29 Kammern, 12 Gewölbe, 13 Küchen und 1 Keller auf 60 Startin, wurde bis 1815 als Caserne benützt, seitdem aber größtentheils nicht mehr bewohnt; g) aus dem Getreidekasten hinter dem Stiftsgebäude, gemauert, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 4000 Mehen Getreide; zu ebener Erde ist ein Keller auf 80 Startin; h) aus der gemauerten Kastenknichts-Wohnung, theils mit Ziegeln, theils mit Läden gedeckt; i) aus der vormahligen Thormärterers-Wohnung, gemauert, mit Schindeln gedeckt; dabey befinden sich zwey Ställe auf 4 Pferde und 2 Stück Hornvieh; k) aus einer großen mit Bretern gedeckten und verschalten Zeug- und Zimmerhütte, darunter ein Weinkeller auf 100 Startin; l) aus dem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Gärtner-Häuschen. Inner dieser Gebäude befinden sich 8 geräumige Höfe, 2 Laufbrunnen, 3 Pumpenbrunnen, 2 Wasserkästen und 5 Gärten. Dieses Stiftsgebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben, in deren Umfange sich auch die Pfarrkirche, der Pfarrhof und das Schulgebäude befinden. Außer dem Stiftsgebäude sind: 2. Das Gerichtsdienershaus, gemauert, mit Bretern gedeckt; daneben ein gemauerter Stall für 2 Kühe, ein hölzerner Schweinstal für 3 Stücke, und eine Holzhütte. 3. Das Fischershäuschen, theils gemauert, theils gezimmert, mit Breterdach, sammt Viehstallung und Holzhütte. 4. Der Fischbehälter, gemauert, mit Schindeln gedeckt. 5. Der Kalkofen auf einen Brand mit 110 Startin; der Kalkstein wird ganz nahe daran gebrochen. 6. Der Ziegelofen auf 8000 bis 9000 Mauer- und 7000 bis 8000 Dachziegel in einem Brande. 7. Der Ziegelstadel mit gemauerten Pfeilern. 8. Der untere Meierhof, gemauert, 1 Stock hoch, mit Bretern gedeckt, mit Stallungen für 12 Pferde, 24 Schweine und mehr als 100 Stück Hornvieh, sammt Dreskannen, Getreide- und Heuböden, Holzlegen und Wohnung für die Meierleute, dann 3 Brunnen. 9. Die hölzerne Badstube. 10. Die Kalteneggerhube im Schladnizgraben, ein hölzernes Wohnhaus nebst Stadel und Stallung. 11. Die Lehmhube daselbst, das Wohnhaus zum

(Zur Bevl. Nr. 11 d. 6. Februar 1827.)

B

Theil gemauert, nebst Stadel. 12. Das Wohnhaus bey der Waldhube im Klein-Gößgraben sammt Stadel, Stall und Tenne. 13. Das gemauerte Wohnhaus sammt großer Viehstallung auf der Hofalpe. 14. Das hölzerne Wohnhaus mit Stadel bey der Heusstadelwiese. 15. Drey Heuschoppen bey der Schmidlehen-, Thallant- und Köller-Wiese, sämmtlich in Klein-Gößgraben. 16. Das Wohnhaus mit 2 Stadeln bey der Gemeingruben-Wiese bey St. Peter. 17. Das hölzerne Landgerichtsdieners-Haus zu Tragöß. 18. Der gemauerte Getreidkasten auf 1000 Mezen, und ein hölzerner Fischbehälter zu Tragöß. 19. Zwey Schwaighütten sammt Viehstallungen, Heustadel und Halterhütte in der Jassing. 20. Ein hölzerner, mit Stroh gedeckter Getreidkasten auf 500 Mezen in der Gams, Bezirks Pfannberg. 21. Das gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Landgerichtsdieners-Haus zu Köthelstein, im Jahre 1823 hergestellt. B. An Grundstücke n: 102 Joch 944 $\frac{1}{16}$ Quadratklaster Aecker, 4 Joch 1580 $\frac{3}{16}$ Quadratklaster Gärten, 218 Joch 980 Quadratklaster Wiesen, 4237 Joch 388 Quadratklaster Hirtweiden und Alpen. C. An Waldungen: Diese betragen nach der Josephinischen Steuerregulirungsausmaß 8343 Joch 250 $\frac{5}{16}$ Quadratklaster, sind mit Fichten, Tannen, Farnen, untermischt mit Lerchen, Birken, wenigen Buchen und Erlen bewachsen, und mit einigen Servituten, und theils unentgeltlichen, theils entgeltlichen Holzabgaben behaftet. Diese Waldungen sind dermahl größtentheils von der Radmeister'schen Communität zu Bordenberg, und von einigen Gewerken gegen Bezahlung des behandelten Facklzinses belegt. D. Die Bretersägemühle ist nebst einem Waldstrieche von beyläufig 3 Joch im Jahre 1753 um 110 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung verkauft worden. E. An Dominical-Nutzungen: Zu dieser Herrschaft gehören 1103 Ruffical rückfällige, und 185 Ruffical-Zulehens-Unterthanen, 5 rückfällige, und 4 Zulehens-Dominicalisten, welche jährlich zu entrichten haben: 1. Im Gelde: An unveränderlichem Urbarszins in W. W. P. G. 2380 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr., an unveränderlicher Getreid-Relution in W. W. P. G. 110 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr.; an unveränderlicher Zehent-Relution in W. W. P. G. 278 fl. — kr.; an unveränderlicher Kleinrechten-Relution in W. W. P. G. 2 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr.; an unveränderlicher Kobath-Relution in W. W. P. G. 86 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr.; an unveränderlichem Wald- und Hatzzins in W. W. P. G. 3 fl. 10 kr.; an unveränderlicher Paulushafers-Relution in W. W. P. G. 2 fl. — kr.; an unveränderlichen Dominicalzinsen in W. W. P. G. 55 fl. 32 kr.; an eingetheiltem Laudemium in W. W. P. G. 24 fl. 26 $\frac{3}{4}$ kr., worunter 5 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. in E. M. begriffen sind; an Winkelfeldbeytrag in W. W. P. G. 40 fl.; an Rauffheugeld in W. W. P. G. 5 fl. zusammen 2993 Gulden 57 Kreuzer; ferner an neu zugewachsenem unveränderlichem Holz-, respective Waldzins pr. 59 fl. 25 kr. Conv. Münze. 2. An Kobathgetreide und Naturalkobath: 44 Mezen — Maßl Weizen, 455 Mezen 12 Maßl Korn, 463 Mezen 12 Maßl Hafer. Nebstdem sind vermög Kobath-Abolutions-Contract folgende Kobathen in natura vorbehalten worden: 114 Tage Wegmacher-Kobath gegen bestimmte Kost; 24 $\frac{1}{3}$ Tage Wachrobath gegen Verabfolgung 1 Maßl Wein und 6 Laib Brot für jeden täglich; die Wildeinlieferungs- und Fischerzeug-Fuhrenrobath Faß für Faß; die Jagdrobath, von einem Hubenbauer höchstens 3 Tage, und von einem Käuscher höchstens 1 Tag jährlich. Die Garben-Zehentfuhren von einigen Aemtern gegen bestimmte Vergütung, theils zu 6 kr., theils zu 4 kr. für die Fuhr. 3. An Zins-Sackzehentgetreide und Forsthafer: Zinsweizen 728 Mezen 9 Maßl, Landgerichtweizen 5 Mezen 10 Maßl, Zinskorn 1303 Mezen 6 Maßl, Wohnzehentkorn 80 Mezen 7 Maßl, Zinshafer 2681 Mezen 15 Maßl, Wohnzehenthafer 82 Mezen 12 Maßl, Forsthafer 37 Mezen 12 Maßl, Sackzehenthafer — Mezen 11 Maßl, Zinsersfen 17 Mezen — Maßl, Salzhafer 114 Mezen $\frac{1}{2}$ Maßl. 4. An Kleinrechten und Küchendienst: 16 $\frac{1}{2}$ Dienstfäßer, 225 $\frac{3}{10}$ Ruthfäßer,

5 1/2 Rize, 25 Schafe, 40 Gänse, 40 Kapäuner, 2993 1/2 Henseln, 14907 1/2 Eyer, 91 1/4 Frischlinge, 233 Lämmer, 339 Hühner, 90 Stück Zehentkäse, 695 Stück Dienstkäse, 6 rauhe Haarbüschel zu 5 Pfund, 185 rauhe Haarbüschel zu 1 Pfund, 40 Haarzeshlinge zu 102 1/5 Loth. Bey der Natural-Entrichtung einiger dieser Kleinrechte ist eine bestimmte Gabe, theils in Wein und Brot oder in Verköstung, theils im Gelde zu leisten.

F. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaren. Das Laudemium wird von allen Besitzveränderungen mit 10 pEt., bey jenen Unterthanen aber, bey welchen vorhin das Drittelgeßel bestand, nach dem gesetzlichen usus minor abgenommen. Das Mortuar wird vom reinen Werthe der Realitäten im Amte Burgfried mit 1 1/4 pEt., von den übrigen Unterthanen aber mit 3 pEt., dann vom reinen beweglichen Vermögen mit 1 1/4 pEt. bezogen. Die adelichen Richteramtstaren nach dem höchsten Taxpatente. Die Kaufbriestare mit 3 fl. 15 kr., vom Amte St. Stephan aber nur mit 2 fl. 30 kr. G. An Zehnten. Der Garbenzehent in 16 Gemeinden von Weizen, Korn, Gerste und Hafer, theils allein, theils zu zwey Dritt-Theilen. H. An Weide-Zinsen. Für den Viehauftrieb auf die 12 Alpen zu Tragöß, gehen im Durchschnitt jährlich ein: 8 Centner 32 Pfund Schmalz, 138 kleinern und 2 Stück große Käse, und 2 fl. 58 1/4 kr. an Unlaitgeld. Nebstdem wird bey Besitzveränderungen der Auftriebs berechtigten Grundbesitzer ein Anlobgeld mit 1 fl. 30 kr. Conv. Münze entrichtet. Ferner haben für die Blumsucht in der Unterweiterling und Steinfoglwaldung jährlich 27 Pfund Schmalz einzugehen. Außerdem haben mehrere Unterthanen für den berechtigten Viehauftrieb auf die Weiterling-, Pichler-, Wastener- und Hochalpe einen jährlichen Zins pr. 21 fl. 30 kr. Conv. Münze zu bezahlen. I. An Tazgerechsamem. Die Abnahme des Tazes in der Pfarre Göß mit der zehnten Maß von Wein, Bier und Brantwein gegen gewöhnlichen Einlaß. K. An Jagdbarkeiten. Die einbännige hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten in den Pfarren: Göß, St. Michael, Niclasdorf, Rößhelstein, Frohnleiten, Tragöß und Katharein. L. An Fischereyen. Die Alleinfischerey in einem Theile des Murflusses, im Tragöß-, Großgöß-, Kleingöß-, Lainsach- und Diebswegbache, im Grünen- und im Sackwiesen-See, im Kreuz-, Pfarver- und Gramitz-Teiche, und in der Schwarzlacken, dann das Mittfischen in zwey Abtheilungen des Murflusses. Endlich ein Karpenteich im Schladnitzgraben, und ein Sehtich zu St. Erhard. M. An Activ-Lehen. Die Spitalsgült Sauerbrunn bey Judenburg hat für eine von der Herrschaft Göß zu Lehen tragende Realität bey Veränderungenfällen ex parte Domini et Vasalli 9 fl. 45 kr. an Lehenstar, und 4 fl. 30 kr. an Secretärs-Recompens zu bezahlen. N. Landgericht. Die Herrschaft hat zwey Landgerichte; in Tragöß im Umfange von beyläufig 16 Stunden und 3000 Seelen, und in Rößhelstein im Umfange von beyläufig 14 Stunden und 3500 Seelen. O. Werbbezirk. Dieser besteht aus 11 Conscriptions- und 11 Steuergemeinden in den vier Pfarren Göß, Weitsberg, Proleb und Niclasdorf, mit 2313 Seelen. P. Patronatsrechte. Das Patronatsrecht über die Pfarren: St. Veit am Weitsberg, Maria am Waasen in der Vorstadt zu Leoben, St. Magdalena am Oberort zu Tragöß, St. Dionysen ob Bruck; dann über das Beneficium St. Sebastian zu Krieglach, eigentlich aber, weil dieses Beneficium mit der dortigen Pfarrkirche vereinigt ist, mit einem Drittel Patronat zur Pfarre Krieglach. Eben so steht der Herrschaft das Patronatsrecht über folgende Filiationen und Schulen zu: Filiationen: St. Nicolai am Pichl, und St. Anton in Oberort zu Tragöß, Bergcalvariencapelle zu Tragöß; Schulen: zu Weitsberg, St. Magdalena zu Tragöß, St. Dionysen und Maria am Waasen, an den zwey letzteren Orten aber ist die Errichtung der Schulen erst im Antrage. Q. Vogteyrechte. Ueber die Pfarren: St. André zu Göß, Maria Waasen in Leoben, St. Stephan ob Leoben, St. Veit am Weitsberge, St. Dionysen, und St. Magdalena zu Tragöß; Curatien:

St. Martin zu Proleb, St. Nicolaus zu Nielsdorf; Vicariatskirche: St. Oswald zu Röthelstein; Filialkirchen: St. Erhard in Pretlach, St. Ulrich zu Seitz, St. Nicolaus am Pichl und St. Anton zu Tragöb, und Bergcalvariencapelle daselbst. Die Vogteyprechte über alle Pfründen, in Betreff welcher die Herrschaft Göß das Patronatsrecht ausübt, ferner über die Privatpatronatspfründen Röthelstein und die Curatie zu Nielsdorf gehen auf den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Göß über; dagegen aber wird das Vogteyprecht über die Religionsfondspfarren St. André zu Göß, St. Stephan ob Leoben und St. Martin zu Proleb dem steyermärkischen Religionsfonde vorbehalten, und die Herrschaft Göß bloß zur unentgeltlichen Ausübung des Vogtey- und Kirchenrechnungscommissariats nach dem Sinne der Hofkanzleyverordnung vom 21. Februar 1785 bestimmt, welches Geschäft die Herrschaft Göß auch bereits hinsichtlich der alten Stadtpfarrkirche St. Jacob in Leoben und der neuen Stadtpfarrkirche St. Xvier daselbst ausübet. Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen wil, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammer-Procuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen wil, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kaufschillings ist von dem Erstseher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Göß wenden. Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 12. Jänner 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 76.

E d i c t.

Nr. 402.

(3) Die mit dießgerichtlichem Edict vom 29. April 1820, zur Zahl 371, über Johann Gollitsch zu Wipbach verhängte Prodigalitäts-Erklärung, hat man über geschehene Verhandlung wieder aufzuheben, und den als Prodigal-Erklärten wieder in den Stand der freyen Ausübung seiner bürgerlichen Rechte einzusetzen befunden. Welches sohin vom gefertigten Bez. Gerichte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bez. Gericht Wipbach am 5. Jänner 1827.

Subernial = Verlautbarungen.

3. 78.

B e s c h r e i b u n g

ad Sub. Nr. 971. I

Der vom Heinrich Hauffmann erfundenen Instrumente zur Bestimmung der Entfernung der Schüsse von dem Mittelpuncte der Scheibe (privilegirt am 20. April 1823).

Das erste Instrument, welches bey dem Gebrauche auf die Scheibe festgesetzt wird, hat zwey parallele Metall-Leisten, auf deren einer die Grade aufgezeichnet sind. Zwischen diesen Leisten ist ein beweglicher Schieber, mit einem abwärts gerichteten senkrechten Zeigestifte, welcher bey dem Messen der Distanzen der Schüsse genau bis zu den Schußlöchern gehoben wird. Man zählt nachher die Grade vom Mittelpuncte aus, und bestimmt auf diese Weise die Entfernungen der Schüsse mit der möglichst größten Genauigkeit. Das zweyte Instrument ist ein Zirkel mit einem Gradbogen, mit einem Getriebe, welches einen Zeiger auf einer in Grade getheilten Scheibe in Bewegung setzt. Es ist begreiflich, daß durch diese Einrichtung die kleinste Bewegung des Zirkels sichtbar wird.

B e s c h r e i b u n g.

Webestuhl zur Verfertigung der echten Shawls des Bernhard v. Quervard (privilegirt am 14. Jänner 1825).

Die echten Shawls unterscheiden sich bekanntlich von den unechten dadurch, daß die zur Brochirung verwendeten Eintragsfäden nicht ausgeschnitten, sondern mit den Kettenfäden verschlungen werden. Zu diesem Behufe hat der Erfinder die Kettenfäden, die aus feingesponnener und gezwirnter thibetanischer Wolle sind, auf einem Stuhle, der in Rücksicht seiner Hauptbestandtheile mit dem gewöhnlichen Seiden-Webestuhle übereinkömmt, horizontal aufgebäumt, jeden Kettenfaden mittelst gläserner Lizen (Majons) in dem sogenannten Weberzeuge eingehängt, und sämtliche Züge durch zwey mit feinen Löchern versehenen Bretchen (Gallir-Bretchen) kreuzweise verschürt, so durchgeführt, daß, um den Croisé und den Dessin zu bilden, jedesmahl vier Fäden zugleich gehoben werden. Zur Förderung der Arbeit sind zwey Stühle neben einander gestellt, beyde haben aber nur einen Hülfсарbeiter, der zum Ziehen verwendet wird. Das Weben selbst geschieht mit kleinen Schützen, deren so viele nothwendig sind, als Farben zur Brochirung eingetragen werden. Für den Zieher wird das Aufziehen der Kettenfäden nach der vorgelegten ins Große übertragenen Zeichnung sehr erleichtert, so wie die ganze Arbeit dadurch an Genauigkeit gewinnt, daß der ebengenannte Hülfсарbeiter die Farben, so wie sie nach dem Dessin genommen werden, dem die Schützen führenden Arbeiter jedesmahl nennt, und daß jede fünfte Zugschnur mit einem gelben Ringe bezeichnet ist.

B e s c h r e i b u n g.

Mechanische Bettstätte des Jos. Graf, bürgl. Schlossermeisters in Wien (priv. am 29. Juny 1823).

Diese Bettstätte ist vorzüglich für Kranke bestimmt, damit sie auf eine leichte Art ihre Lage verändern können, namentlich aber die Stelle des Bettes am obern Theil augenblicklich erhöht, oder niedriger gemacht werden kann. Die wesentlichen Theile der angewendeten Vorrichtung sind eine nach der Breite des Bettes angebrachte Ase, an welcher sich Hebel befinden, Walzen, worauf die Schnüre oder Kette gespannt ist, ferner Räder, Getriebe, Sperrhaken u. s. w., welche Maschinenteile genau in einander greifen, und wodurch bewirkt wird, daß der ganze Mechanismus sehr leicht mittelst einer Kurbel in Bewegung gesetzt, und der verlangte Effect oft selbst von dem im Bette liegenden hervorgebracht werden kann.

B e r b e s s e r u n g

an dem Orchester = Werke (Orchestrion) des Leonhard Mälzl in Wien (priv. am 19. August 1823).

Bev dem Orchester = Werke (dem bekannten großen musikalischen Instrumente, durch welches

(Zur Beyl. Nr. 11 d. 6. Februar 1827.)

dem Effecte nach, eine vollständige Militär- oder Harmonie-Musik nachgeahmt wird) waren bisher zwischen den Windstöcken und der Windlade hölzerne Schieber angebracht, die bey Veränderungen in der Temperatur und bey eintretenden höheren Graden von Trockenheit oder Feuchtigkeit der Luft immer einen nachtheiligen Einfluß erlitten. Bey sehr feuchtem Wetter quollen diese Verschiebungszüge (Schieber) oft so stark an, daß sie stecken blieben, und bey großer Trockenheit zog sich das Holz zusammen. In beyden Fällen wurden die Musikstücke nicht mehr rein ausgeführt, weil die Luft in die Pfeifen entweder nicht gehörig einströmen konnte, oder dieselbe gleichzeitig in Pfeifen Eingang fand, welche hätten geschlossen bleiben sollen, und dieses sehr schöne und sinnreich konstruirte musikalische Instrument verlor demnach hiedurch viel an Vollkommenheit. Diesen Nachtheil hat der Erfinder dadurch beseitigt, daß statt der bis jetzt gebrauchten Züge oder Schieber, Ventile an der oben bezeichneten Stelle des Instrumentes angebracht sind.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 80.

(1)

Nr. 8110.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der deutschen Ordens-Ritterlichen Commenda Laibach, für die Commenda Neustadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen zwey Darlehens-Certificates über anno 1809 geleistete zwey Ruffical-Darlehen, und zwar eines ddo. 24. August 1809, Nr. 403, über bezahlte 615 fl. 23 3/4 kr. zur Bestreitung der französischen Requisitionen und Verpflegung derselben, ausgestellt von dem Hrn. Zahlmeister Joseph Schrey zu Laibach, und eines enthaltend im Eingange die Fürschreibung eines Darlehensbetrags pr. 190 fl. zur Bestreitung der Kosten auf die Verpflegung der k. französischen Truppen, ausgestellt von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung ddo. 15. August 1809, Nr. 69, und darunter die Abfuhrbestätigung über einen Betrag pr. 173 fl. 30 kr., ausgestellt von der k. k. Kreis-ämtl. Operationscasse zu Neustadt ddo. 5. September 1809, pro Rasticali gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Darlehens-Certificates aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte soz. w. anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, deutschen Ordens-Ritterl. Commenda Laibach, die obgedachten zwey Darlehens-Certificates nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 10. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 85.

E d i c t.

Nr. 1283.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, Hammergewerken und Realitätenbesizers, als Überhaber des väterlich Andreas Schuller'schen Vermögens zu Kropp, de praes. 4. November 1826, Nr. 1283, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender auf dem, vormahls den Eheleuten Sebastian und Helena Eufmann gehörig gewesenen, sohin von dem Andreas Schuller erkauften, und in die Schmiedhütte na Plazo übertragenen, demahl dem Franz Jellenz angehörigen Ofschneuers u Kamerze, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Übergabvertrages ddo. 17. July 1792 et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Gertraud Pegam mit 32 fl. 20 kr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Eufmann;
- b) der Cession an Thomas Pogatschnig ddo. 28. Juny 1797 et intab. 9. August 1799, pr. 200 fl. 30 kr.;
- c) des gerichtlichen Vertrages ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Ignaz Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 kr., und
- d) des schiedsrichterlichen Vergleichs ddo. 13. et intab. 25. July 1803, zwischen Anton Michelitsch und Andreas Schuller, wegen 65 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.
 Radmannsdorf am 16. December 1826.

B. 84.

E d i c t.

Nr. 1271.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Warl, als Erbscheher des verhin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73, und zweyer dazu gehöriger Waldanteile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte folgender, aus dem besagten Hause sammt Holzanteilen intabulirten, vorgebliß in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des, vom Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins pr. 250 fl. 2. W., ddo. 31. October 1797 et intab. 10. April 1798, und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Scholler und Joseph Lukeschitsch, als Vormund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ratificato 31. August et intab. 27. September 1821, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.
 Bez. Gericht Radmannsdorf am 16. December 1826.

B. 69.

E d i c t.

Nr. 1982.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Paul Nachortschitsch, Handelsmann zu Neustadt, in die Feilbietungs-Reassumirung des mit diefortigem Bescheide vom 14. July 1821, Nr. 206, und vom 6. August 1821, Nr. 250 bewilligten, und bis nun sitirenden executiven Verkaufes der, in die Joseph und Catharina Bögl'sche Verlassmassa gehörigen, der Staats Herrschaft Sittich, sub Berg. Nr. 82, 132 und 174 bergrechtsmäßigen, im Stadtberge nächst Neustadt gelegenen drey Weingärten: Murendull, Seunu und Tauferer, wegen aus dem Urtheile vom 18. September 1817 schuldigen 700 fl. 5 o/o Zinsen und Unkosten gewilliget, und hiezu folgende Versteigerungstagsatzungen im Orte der benannten Berggründe bestimmt worden, als:

Post. Nr.	Name des Weingartens.	Berg. Nr.	Schätzungswert.		Die Licitation wird bey jedem Weingarten besonders vorgenommen werden.		
					1ste.	2te.	3te.
					a m		
fl.	fr.						
1	Murendull	82	500	—	11. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr.	9. Februar 1827 Früh um 9 Uhr.	13. März 1827 Früh um 9 Uhr.
2	Seunu sammt ein Fleck Wiesenmath u. Wald	132	120	—	11. Jänner 1827 Nachm. um 3 Uhr.	9. Februar 1827 Nachm. um 3 Uhr.	13. März 1827 Nach. um 3 Uhr.
3	Tauferer sammt Gebäude.	174	750	—	12. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr.	10. Februar 1827 Früh um 9 Uhr.	14. März 1827 Früh um 9 Uhr.

Sollten aber diese Weingärten sammt An- und Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden, so werden sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen an obigen Tagen nach Stadtberg zu den benannten Realitäten zu erscheinen vorgeladen. Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. Dec. 1826.
 U n t e r s c h r i b t. Bey der ersten Versteigerungstagsatzung ist der Weingarten Seunu allein verkauft worden.

3. 92. Verkauf zweyer laudemialfreyer Häuser in Gräß. (1)

Diese beyden Häuser liegen in der Murborstadt an der Lend, sind besonders zum Betrieb des Ledergewerbes geeignet, und in einer der angenehmsten Vorstädte an der Straße nach Wien, im Jahre 1820 neu und solid erbaut. Das große Haus enthält zu ebener Erde 2 schöne Magazine, eine vollkommene Lederer-Werkstatt, im ersten Stock aus 6 Zimmern, 2 Küche und zwey zum Trocknen der Häute eingerichtete Dachböden, nächst diesem einen Kübelstall und Heuboden, alles mit Ziegel gedeckt.

Das kleinere besteht im ersten Stocke aus 4 Zimmern, dann Boden, zu ebener Erde aus einem großen gewölbten Magazin und Keller, dann einem wohl eingerichteten Pferdestall, nächst diesem die eingegrabenen Pfundbottungen, dann Wagenremise; ober diesem letztern Gebäude sind die Knopperr- und Lohbehälter, bey diesem Haus ist auch ein schöner Obst- und Gemüsegarten. Der Mühlbach fließt nahe am Hause vorüber; auch gehört zu diesem eine Gülte. Die Steuern belaufen sich auf 100 fl. Silber-Metallmünze. Auch kann das Lederergewerbe entweder unter der Firma der jetzigen Besizerinn ausgeübt, oder, da selbes personell, von dem löbl. Magistrat die Übertragung leicht bewirkt werden, weil dieses Gewerbe schon sehr lange betrieben wird. Zur Betreibung des Gewerbes ist die Werkstatt sehr gut eingerichtet, ganz mit kupfernen Rinnen versehen, wodurch in jede Bottung das Wasser selbst läuft, daß man durch dieses mit 4 Individuen mehr richtet, als bey andern mit Sechß. Auch kann man ein Verkaufsgewölbe halten. Der Preis dieser Realitäten ist Zehntausend Gulden in Silber-Metall-Münze, wovon jedoch 5 bis 6000 fl. auf die Realität primo loco versichert liegen bleiben können. Wahre Käufer, ohne Unterhändler, können sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen an die Eigenthümerinn Schmerak, Bedrermeisterin in Gräß, wenden.

3. 93.

E d i c t.

Nr. 33.

(1) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Ufula Popoviz, als Cessionärinn zu Neustadt, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich vom 5. Februar 1821 et intabulato 15. October 1822 schuldigen 61 fl. 30 kr., 5 o/o Zinsen und Unkosten, in die Reassumirung der mit diehörtigem Bescheide vom 31. December 1825, Nr. 807 bewilligten, und so auch fixirten executiven Feilbietung des in den Jacob Koip'schen Verlaß gehörigen, zu Neustadt sub Consc. Nr. 155 gelegenen, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 59 eindienenden Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da nun zu dieser Veräußerung drey Versteigerungstagsatzungen, als am 15. Februar, 6. März und 5. April 1827, stets Früh um 9 Uhr mit dem Anbauge bestimmt worden sind, daß, im Falle obige Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert pr. 200 fl. oder darüber an Mann gebracht werden wird, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an obigen Tagen in das gedachte Haus vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 8. Jänner 1827.

3. 86.

E d i c t.

Nr. 3036.

(1) Das Bez. Gericht Haasberg macht bekannt, daß es zu den executiven Feilbietungen der dem Herrn Johann Thomshitsch in Planina gehörigen Fahrnissen, bestehend in Getreid, Heu, Vieh, Haus- und Meiergeräthe, Einrichtungen jeder Art, den 19. Februar, 5. und 20. März l. J., jederzeit um 9 Uhr Früh in Loco Planina angeordnet habe, und die feilgebotenen Gegenstände bey den zwey ersten Tagsatzungen nicht unter der Schätzung, bey der dritten aber um jeden Anboth hintan gegeben, auch jede außgeschriebene Licitation so lange fortsetzen werde, bis alle Stücke zum Kaufe werden angetragen werden. Bez. Gericht Haasberg am 10. Jänner 1827.

3. 94.

Convocations-Edict.

(1)

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit in Kärnthén wird hiemit bekannt gemacht Es sey zu Erforschung des Passivstandes nach dem verstorbenen bürgl. Handelsmann Jos. Wiederwald eine Tagsatzung auf den 23. Februar l. J. bestimmt worden. Alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für eine Rechtsgrunde eine Forderung stellen zu können vermeinen, haben am gedachten Tage Vormittag um 8 Uhr auf dem Rathhause in der Stadt St. Veit zu erscheinen und ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen, widrigens das Liquidations-Geschäft abgeschlossen und der Verlaß den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. St. Veit am 13. Jänner 1827.

K. K. Lotterziehungen.

In Gräß am 31. Jänner 1827: 1. 68. 13. 85. 74.
Die nächsten Ziehungen werden in Gräß am 14. und 24. Februar abgehalten werden

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 104.

(1)

Nr. 171.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Pfarrkirche des heil. Sixtus zu Prädakel, als ers Klärden Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. October 1826 zu Laibach verstorbenen Domherrn Anton Elementini, die Tagsatzung auf den 26. Februar laufenden Jahres Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. Jänner 1827.

i. Z. 1262.

Amortisations-Edict.

Nr. 5867.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Kern, der Maria Kern, geborne Walland, und des Mathias Mully, Handelsmannes zu Radmendorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zwischen Jacob Dollenz und Johann Walland geschlossenen Kaufvertrags ddo. 5. März 1799, hinsichtlich des, über den auf das Haus Cons. Nr. 20 in der Carlstädter- Vorstadt für Johann Walland intabulirten Kaufschillingrest pr. 650 fl. bestehenden Certificats ddo. 27. März 1799, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Kaufvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, die obgedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 20. September 1826.

Nemtkliche Verlautbarungen.

Z. 89.

Vorzugs-Edict.

Nr. 10.

(1) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Juvrien wird dem Johann Heinrich Farnigg und Johann Ludwig Weber mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, laut Note vom 18. December v. J., 7. 9439, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, als Erben nach seinem seligen Vater Herrn Jos. Sebast. v. Pobeheim, die executive Versteigerung des, dem Erbknechten eigenthümlichen Radwerkes an der Olla, nächst Friesach im Klagenfurter Kreise, bewilligt und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt, wonach die Feilbietungstagsatzungen auf den 18. April, 18. May und 18. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley edictaliter mit der Bemerkung anberaume worden sind, daß diese Entität, in so fern sie bey der ersten und zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis nicht verkauft werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreis hintan gegeben werden würde.

Da nun sowohl Joh. Heinrich Farnigg, als auch Joh. Ludwig Weber auf obbesagte Entität in den berggerichtlichen Schuldenbüchern vorgemerkt sind, diesem Gerichte aber deren Aufenthalt unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bey den obermähnten Feilbietungstagsatzungen und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Dominik Fortsnigg als Curator bestellt. Welches denselben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rech-

(Zur Beyl. Nr. 11 d. 6. Februar 1827.)

D

ter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Berichte nachmahft machen.

Klagenfurt am 13. Jänner 1827.

B. 90.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 10.

(1) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien, als Realitätskanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, laut Note vom 18. December v. J., Z. 9439, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, als Erben nach seinem seligen Vater Hrn. Jos. Sebastian v. Pobeheim, die executive Versteigerung des dem erstern eigenthümlichen Radwerkes an der Olsa, nächst Friesach im Klagenfurter Kreise, bewilliget und um Vornahme dieser Versteigerung hieher Ansuchen gesetzt.

Zu dem Ende werden drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar:

die erste auf den 18. April,

die zweyte auf den 18. May, endlich

die dritte auf den 18. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley

mit der Bemerkung festgesetzt, daß diese Entität, in so fern sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung um den Schätzungspreis nicht verkauft werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse sind folgende:

1. Wird dieses Radwerk mit allen, im berggerichtlichen Schätzungsprotocolle vom 1. bis 4. August 1826 aufgeführten Werksgebäuden und Eisengruben, als: a) dem Hochofen, b) 5 Erzröföfen, c) einer Erzquetschmaschine, d) einem Sinterhammer, e) 2 Erzplätzen, f) einem großen Koblarn, g) sämmtlich an der Olsa, dann den Eisengruben am vordern Gaisberg, am Burgenberg, im Zeltsbacher Graben, am Maria Waitzacher Berge und im Gebirgsdrevier Goson, sammt Bergschmiede und Pulverthurm an der Olsa, nebst allen dießfälligen Concessionen und Rechten, jedoch ohne alles Inventar, um den erhobenen Schätzungswerth von 25243 fl. 20 kr. E. M. ausgerufen.

2. Jeder Licitant hat ein 10proct. Vadium pr. 2500 fl. E. M. vor der Licitation zu Handen der Versteigerungs-Commission zu erlegen, welches dem Meistbiether vom Kauffchilling abgerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3. Mit diesem Hochofen stehen aber noch 4 andere Realitäten in Verbindung, nämlich:

a) Eine Mauthmühle, respective das Haus Nr. 4 zu Olsa, nebst Branntwein-Brennerey, Staßungen, Wirthschaftsgebäuden, dann eine Bretersäge, die sogenannte Olsawiese, das Schmidtelwiesel, ein Kraut-, Obst- und Wurzgärtel, und der Olsamühlacker, welche Realitäten zum Grundbuche des Steueramtes Klagenfurt gehören.

b) Das Huthmannhaus Nr. 165, die Saagkäuse Nr. 167, das Verweshaus, das Kobl-schreiberhäusel, das Hüttenarbeiter-Haus, das Tremelgärtel, 2 Krautgärten und ein anderer Garten bey dem Verweshaus. Diese Realitäten gehören zum Grundbuche des Stadtmagistrates Friesach.

c) 2 Grundstücke, der Marenacker und die Deinsbergerwiese genannt, zum Grundbuche des Bürgerspitals in Friesach gehörig.

d) Die, an der Olsferstraße gelegene Cassierwiese, der k. k. Cameral-Herrschaft Friesach unterthänig.

Diese von A. bis D. aufgeführten Realitäten gehören zwar nur dem Hr. Simon Ritter v. Pobeheim, und sind nicht in Execution gezogen, allein es wird dem Meistbiether der Gewerkschaft der Vortheil und die Begünstigung eingeräumt, dieselben, wenn er will, eigenthümlich mit der Gewerkschaft zu übernehmen, gegen dem, daß der Meistbiether die darauf vorgemerkten Tabulargläubiger, nämlich:

- a) Die Pupillen, Anton und Elisabeth Ueberfelder mit 6296 fl. 18 kr. W. W. sammt den ausständigen Hypoth. Interessen, und
 b) die Pupillen, Anton und Joseph Prager mit 3626 fl. 49 kr. E. M. sammt den ausständigen Hypoth. Interessen expromotive, überdieß auch die etwa ausständigen Steuern und Gaben aus Eigenem zu bezahlen.

4. Der Meistbiether ist schuldig, einen Vierteltheil des Licitations-Kauffchillings für die montan. Entitäten binnen 8 Tagen; das 2te Viertel desselben binnen 6 Monathen nach der Versteigerung zu Händen des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Klagenfurt für die unterzeichnete Concurs-Massa zu deponiren. Ueber die zweyte Hälfte des Kauffchillings hat der Meistbiether zu Gunsten der unterzeichneten Concurs-Massa einen Schuldbrief auszustellen, welcher zu 5 Proc. verzinslich, einvierteljährig wechselseitig aufkündbar, und mit der, durch Patent vom 18. November 1792 § 4 vorgeschriebenen Clausel versehen seyn muß, und worin die gedachten montan. Entitäten zu verpfänden seyn werden. Es versteht sich aber von selbst, daß der Meistbiether auch berechtigt seye, den ganzen Licitations-Kauffchilling zu Händen des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Klagenfurt für die unterzeichnete Concurs-Massa auch früher zu deponiren.

5. Nachdem die erste Hälfte des Licitations-Kauffchillings bezahlt, und über die zweyte Hälfte ein Schuldbrief ausgestellt seyn wird, wird dem Meistbiether die Einantwortungs-urkunde übergeben werden, mittelst welcher alsdann zugleich mit der Intabulation, die Umschreibung der versteigerten Realitäten, nämlich des Flososens und der Eisengruben, bey dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt erfolgen kann.

Diese Einantwortung wird aber nur bedingt, nämlich so ausgestellt, daß der Bedeckungs-Schuldbrief gleichzeitig mit der Umschreibung des Werkes, und zwar mit Ausschluß eines jeden Nebenjahres, auf das Werk intabulirt werden, widrigens die Umschreibung ohne Kraft und Wirkung seyn soll, weil das Eigenthum nur erst nach geschעהener Zahlung oder Sicherstellung an den Meistbiether übergeht.

Zur Umschreibung der obgedachten §. 2 Litt. A bis D aufgeführten unterthänigen Realitäten wird Hr. Simon v. Pobeheim die nöthigen Auffandungsurkunden ausstellen und dem Meistbiether übergeben, sobald derselbe das erste Vierteltheil des Licitationskauffchillings an das k. k. Landrecht deponirt und den §. 6 gedachten Inventarial-Kauffchilling berichtet haben wird.

6. Das auf dieser Gewerkschaft und auf den Nr. 3 gedachten Realitäten vorfindige Inventar, nämlich: die Vorräthe an Roheisen, Holz, Kohlen, Erzen, die Werkzeuge, Ackergeräthschaften, Mühl-Inventar, überhaupt das ganze Mobilar-Vermögen, welches nach Landesgebrauch bey derley Uebergaben besonders geschätzt wird, und zu Ossa entweder den Joseph Sebastian v. Pobeheim'schen Erben, oder Herrn Simon Ritter v. Pobeheim gehört, ist der Meistbiether gegen gerichtliche Schätzung abzulösen schuldig. Diese erfolgt bey der Uebergabe, und die Schätzungskosten haben beyde Theile zu tragen. Die Zahlung dieses Inventarial-Kauffchillings geschieht auf folgende Art:

Vor allen hat der Meistbiether solche Gewerkschulden, die der Nachfolger vermög Hammerordnung übernehmen muß, und die bey der Kauffchillings-Vertheilung liquidirt und ihm zugewiesen werden, jedoch mit Ausnahme der anfälligen Verlagschuld des Herrn Carl Weilenböck, zu expromitiren. Dann wird der noch schuldige Inventarial-Kauffchilling in zwey Theile getheilt. Einen Theil davon hat der Meistbiether an den bergbüchlerlich vorgemerkten Werksverleger Carl Weilenböck, den zweyten aber an die executionsführende Concursmassa zu berichten. Die liquiden und einbringlichen Gewerksactiven hat der Meistbiether gleichfalls zu übernehmen, und sind dieselben zum Inventarial-Kauffchilling hinzu zu schlagen. Die Zahlung dessen, was die unterzeichnete Concursmassa für das Inventar zu überkommen hat,

geschieht nach erfolgter Schätzung und bey Uebergabe zu Handen des k. k. Landrechtes zu Klagenfurt, und hätte der Meistbiether, wenn er dießfalls säumig wäre, 5 o/o Verzugszinsen, vom Tage der beendeten Schätzung bis zur Depositirung, zu entrichten, und so lange diese Zahlung nicht erfolgt, soll auch das Eigenthum nicht an den Uebernehmer gelangen.

7. Der Licitations = Kauffchilling ist vom Tage der Versteigerung anfangen, mit 5 o/o zu verzinzen.

8. Von diesem Tag an geht auch alle Gefahr, Nutzen und Lasten an den Meistbiether über.

9. Die Rückstände an Steuern, öffentlichen Abgaben und Prästationen, in so ferne dieselben bey der Kauffchillings = Vertheilung liquid gestellt und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbiether zahlen und vom Licitations = Kauffchilling in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitation aber treffen alle Lasten den Ersteher selbst.

10. Die unterzeichnete Concur = Massa verpflichtet sich, sobald der Kauffchilling beirichtiget, das ist, die zweyte Hälfte durch die Intabulation sichergestellt seyn wird, das Bergbuch zu reinigen und die Ertabulation sämtlicher Passiven auf ihre Kosten zu besorgen, widrigenfalls der Meistbiether die Zahlung der zweyten Hälfte des Licitations = Kauffchillings bis zur erfolgten Löschung zu verweigern berechtigt wäre.

Die Ausstellung und Verzinsung des Schuldbriefes hat aber für jeden Fall zu geschehen.

11. Der Meistbiether hat diese Licitations = Bedingnisse zu unterfertigen.

12. Sollte der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbedingnisse nicht nachkommen, so steht es der Concur = massa frey, entweder diese Entitäten ohne neue Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitationstagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbiethen zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitationsbedingnisse zu dringen.

Uebrigens steht Jedermann frey, die genauere Beschreibung der montan. Entitäten, so wie deren specielle Schätzung, dann die hierauf haftenden Lasten, zu gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley einzusehen.

Klagenfurt am 13. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 100.

E d i c t.

ad Nr. 2990.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einsprechen des Herrn Johann Christoph Rees, durch Vertretung des Herrn Dr. Joseph von Föderberg zu Sittich, in die neuerliche executive Feilbiethung der Mathias Kastellig'schen, vom Andreas Koblentschar, als Meistbiether, erstandenen Hube zu Grische bey St. Veith, wegen nicht zugehaltenen Zahlungsfristen, gewilliget worden sey.

Da nun hiezu eine einzige Feilbiethungs = Tagsatzung, und zwar: auf den 23. Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr im Orte zu Grische mit dem Anhangе ausgeschrieben wurde, daß, im Falle die erwähnte, zur löbl. R. F. Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 97 dienstbare Subrealität sammt An- und Zugehör an diesem Tage um den Ausrufspreis pr. 812 fl. R. W. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe gleichzeitig auf Gefahr und Unkosten des säumseligen Zahlers, Andreas Koblentschar, auch unter dem besagten Ausrufspreise hintan gegeben werden würde.

Wozu die Interessenten und Kauflustige hiemit geladen werden.

Sittich am 31. December 1826.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. Jänner 1827.

Thomas Glous, gewesener Kutscher, alt 50 Jahr, in der Cap. Vorstadt Nr. 9, an der gutartigen Quecksilber-Krankheit.

Den 26. Bertr. Neumeister, pens. Ob. Aufsehers = Witwe, alt 62 Jahr, am Altenmarkt Nr. 133, an den Folgen des Blutbrechens und hinzugesetzener Entzündung der Ohrspeicheldrüsen.